Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 48 (1922)
Heft: 35

Artikel: Etwas Neues
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-455752

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein himmlisches Zwiegespräch

Zeichnung von Ch. Meßmer

Tell: „Jessas, jetzt händ si bi üs donde no gar nes Flugmeeting, was ischt ächt wohl das?"
Karl I: „Oh weh, oh weh, an Unsinn ist das, — wenn ich net gflog'n wär, so wär ich jetzt noch mindestens drunten in Hertenstein!"

Etwas Neues

Der Gemeinderat von Lugano hat sich mit einer ganz neuen Sache befaßt. Er hat durch einen Beschluß bestimmt, daß die Kinder Luganos abends neun Uhr zu Hause sein müssen. In Gryon (Waadt) geschah vor längerer Zeit etwas ähnliches. In der übrigen Schweiz wird man mit großem Staunen nach diesen beiden Gemeinden blicken. Man war bisher der Meinung, nur das Leben und Treiben der Erwachsenen ließe sich durch gesetzliche Schranken regeln. Aus diesem Grunde erließ man landauf, landab Verbote, die das Aufbleiben der Erwachsenen nach zwölf Uhr, nach zehn Uhr, nach acht Uhr abends untersagten. Vielleicht fällt es uns doch mit der Zeit ein, daß der Erwachsene selber wissen kann was ihm gut tut und daß es viel wichtiger ist, wenn man den Kindern sagt, was sie zu tun haben, damit sie sich rechtzeitig an einen soliden Lebenswandel, wie er das Ideal eines jeden guten Schweizerbürgers darstellt, gewöhnen. — In Zürich zum Beispiel wäre es sicher viel wichtiger, die Kinder würden den Uetliberg nicht nach elf Uhr abends besuchen, als daß erwachsene Menschen nach zwölf Uhr nach Hause geschickt werden. Aber eben: woran soll der erwachsene Mensch noch merken, daß er zu einem Gesamtwesen gehört, wenn ihn dieses Gesamtwesen, Staat genannt, nicht auf Schritt und Tritt kujoniert?

pa